

## Kurzbeschreibung des Windparkprojektes Grambow-Dümmer

### WEA 1 bis 8 / Vestas V162, 162 m Rotordurchmesser, 166 m NH + 3 m Fundamenterhöhung

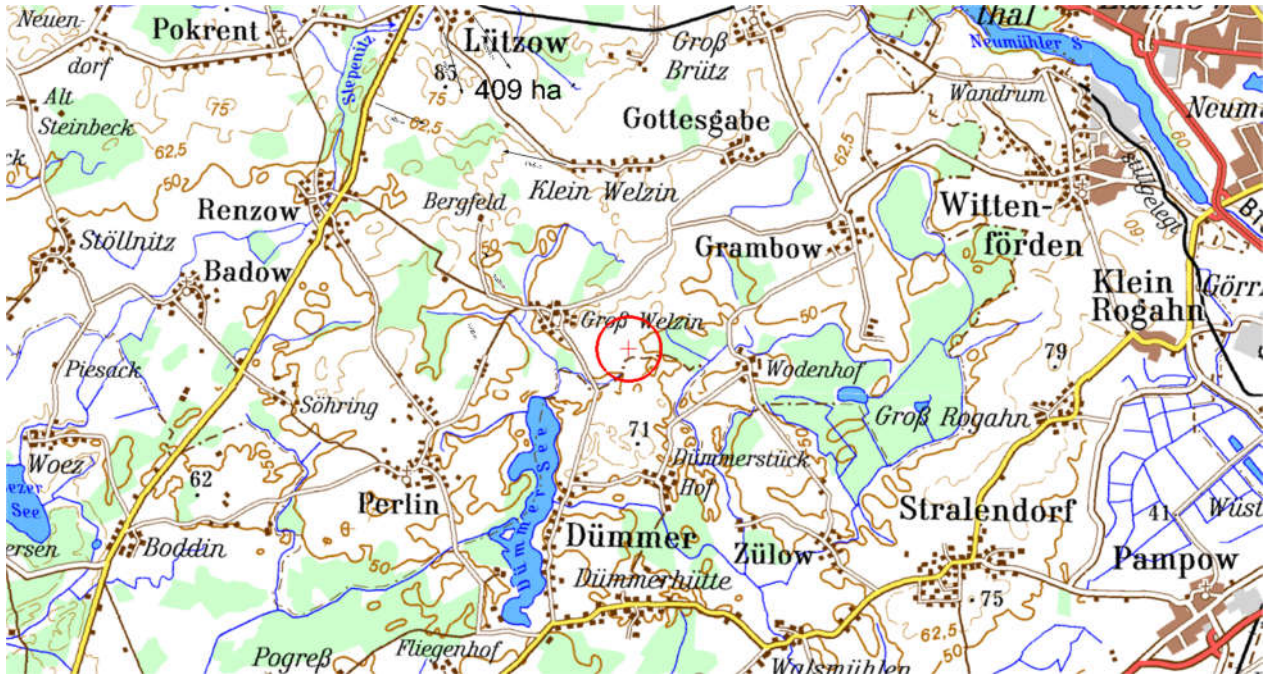


Abb. 1: Übersichtskarte Lage des Windparks am Standort Grambow-Dümmer, Landkreis Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg (Ausschnitt aus der TK 1:200.000 Mecklenburg-Vorpommern)

### Vorbemerkungen

Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und dies vor allem durch Windenergie liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse. Dies hat der Gesetzgeber mehrfach zum Ausdruck gebracht, insbesondere durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), wonach es „im Interesse des Klima- und Umweltschutzes“ ist, „eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.“

Gemäß der Landesrichtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 beabsichtigt die Landesregierung die Ausweisung zusätzlicher 10.000 bis 13.000 Hektar an zusätzlichen Windeignungsflächen. Insgesamt sollen rund 1,5 % der Landesfläche unter Beachtung von Ausschluss- und Restriktionsgebieten der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten sein.

Die raumordnerische Steuerung der Windkraftnutzung im Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgt über die Ausweisung von Windeignungsgebieten auf Ebene der Regionalpläne.

Die Vorhabenfläche ist als Windeignungsgebiet LUP 10/16 Groß Welzin ist im ersten Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) für die Planungsregion

Westmecklenburg vom Februar 2016 dargestellt. Die Vorhabenfläche hat das öffentliche Beteiligungsverfahren durchlaufen und wurde im zweiten Entwurf zur Teilfortschreibung vom November 2018 als Windeignungsgebiet LUP/ NWM 12/18 mit nunmehr 120 Hektar bestätigt.

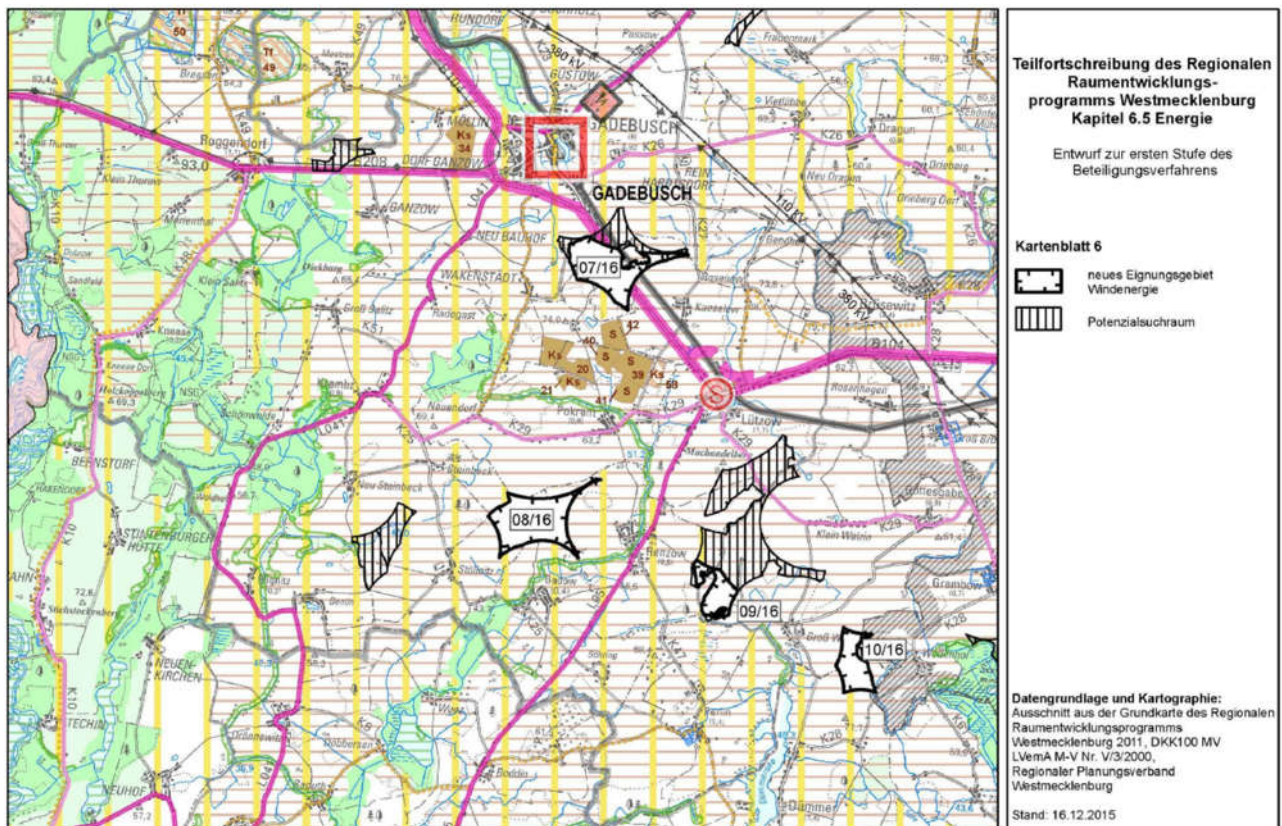


Abb. 2: Windeignungsgebiet LUP 10/16 Groß Welzin (Kartenblatt 6 als Ausschnitt des 1. Entwurfs zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) für die Planungsregion Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, Februar 2016)

Im vorgesehenen Windeignungsgebiet bzw. LUP/ NWM 12/18 Groß Welzin des zweiten Entwurfs zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Westmecklenburg vom November 2018 sind bisher keine Windenergieanlagen errichtet oder beantragt worden.

### Vorhaben und Gegenstand des Antrages nach § 4 BImSchG

Die Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG plant in den Gemarkungen Wodenhof, Flur 1 und der Gemarkung Dümmerstück Hof, Flur 1 die Neuerrichtung und den Betrieb von

**8 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162**, mit 162 m Rotordurchmesser,

166 m Nabenhöhe + 3 m Fundamenterhöhung und einer Nennleistung von je 5,6 MW.

Die Erschließung erfolgt zum Teil über die Nutzung der vorhandenen Wirtschaftswege und der Neuanlage von Zuwegungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Für die Anlieferung des erforderlichen Baumaterials und der Anlagenteile werden, wenn erforderlich, vorhandene Wege für den Schwerlastverkehr nach Genehmigung durch den jeweiligen Eigentümer, mittels wassergebundener Materials ausgebaut bzw. Einfahrten verbreitert. Die geforderten Mindestabstände zu Straßen, Ortschaften, vorhandenen WEA und Freileitungen sowie anderweitig vorhandenen Infrastrukturelementen wurden bei der Planung berücksichtigt.

## Standort

Die Errichtung der Windkraftanlagen am Standort Grambow-Dümmer erfolgt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Gemeinde Gottesgabe, Ortsteil Groß Welzin, nördlich der Gemeinde Dümmer mit den Ortsteilen Dümmerstück und Dümmerstück Hof sowie westlich der Gemeinde Grambow, Ortsteil Wodenhof.

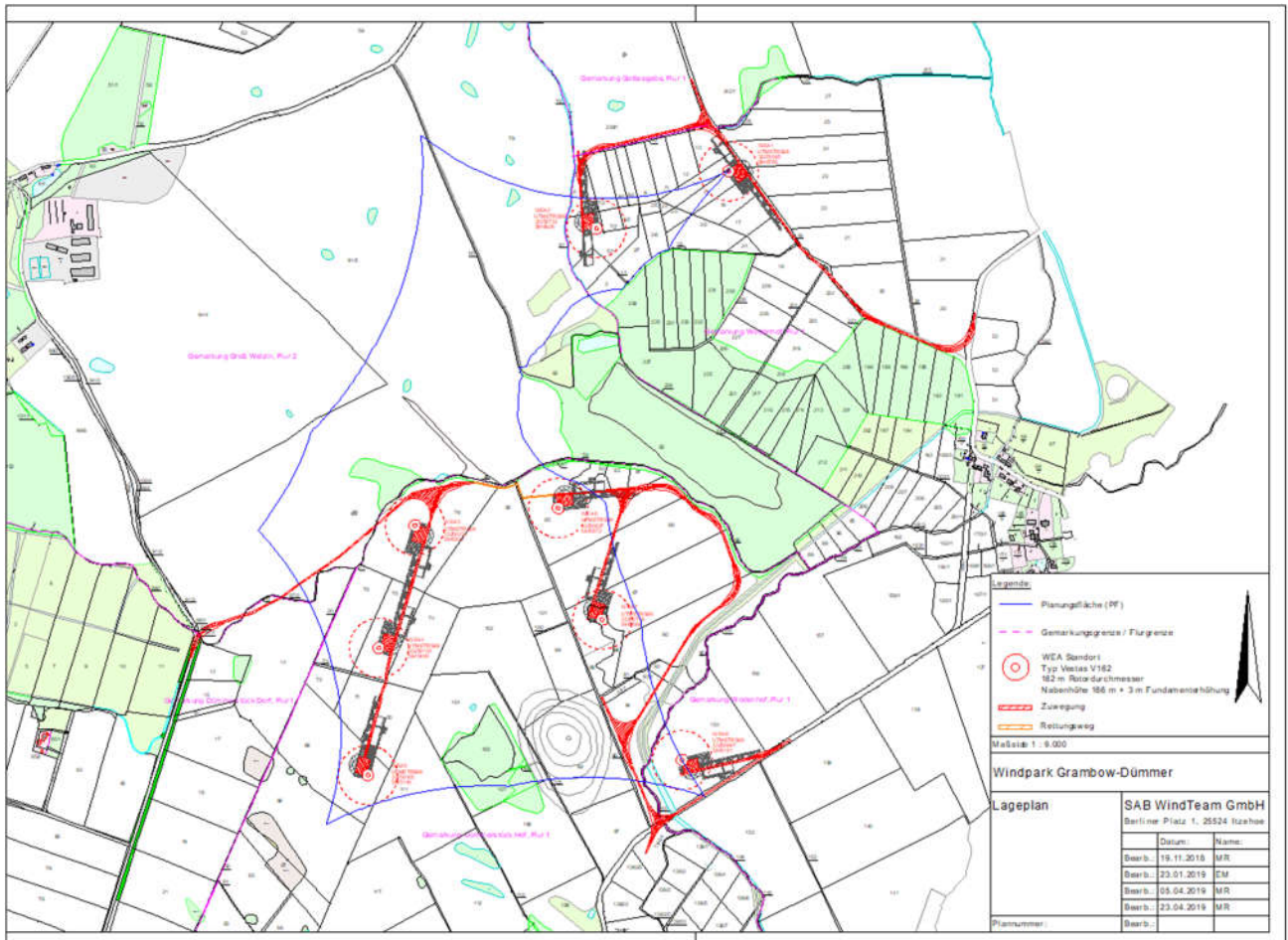


Abb. 3: Lageplan der beantragten Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet LUP 10/16 Groß Welzin

## Schall - Emissionen

Mit modernen Windenergieanlagen wird auf umweltfreundliche Art Strom produziert. Um diese Art der Energieversorgung auch hinsichtlich des Lärmschutzes umweltfreundlich zu gestalten, wird durch Einhaltung von Mindestabständen oder anderen technische Maßnahmen sichergestellt, dass Nachbarn nicht erheblich benachteiligt oder belästigt werden. Als Beurteilungsgrundlage dient die TA Lärm.

Die geplanten 8 Windkraftanlagen befinden sich im Bereich zwischen den Gemeinden Gottesgabe, Grambow und Dümmer. Im Umkreis der beantragten WEA befinden sich die Ortslagen Groß Welzin, Wodenhof, Dümmerstück sowie Dümmerstück Hof als Mischgebiete, nördlich und östlich des geplanten Windeignungsgebiets wird durch Einzelhäuser im Außenbereich abgegrenzt.

Im Schallgutachten des Gutachterbüros I17 vom 16.03.2019 wurde festgestellt, dass die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte auch unter der Berücksichtigung von Vorbelastungen an den Immissionsorten IO1, IO2 und IO6 bis IO23 unterschritten oder eingehalten werden können.

Die Überschreitungen am Immissionsort IO3 sind bedingt durch die Vorbelastung des Windparks Klein Welzin, wobei sich vorbeschriebener Immissionsort gem. Nr. 2.2, Abs. a TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der neu geplanten Windkraftanlagen befindet.

Die Immissionsorte IO4 und IO5 befinden sich mithin im Einwirkungsbereich der geplanten Windkraftanlagen, jedoch wird die ermittelte Überschreitung bereits durch die Vorbelastung verursacht. Nach Nr. 3.2.1. Abs. 3 TA Lärm dürfen Genehmigungen geplanter Windkraftanlagen hingegen bei nur geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der vorliegenden Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt werden kann, dass diese Überschreitungen nicht mehr als 1 dB(A) betragen.

Somit entspricht das Vorhaben den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf Schallimmissionen, da an den relevanten Immissionsorten die Richtwerte der Gebietskategorien eingehalten werden. Damit ist das Vorhaben aus schalltechnischer Sicht lt. Lärm genehmigungsfähig.

Laut Schallgutachten sind keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche zu erwarten.

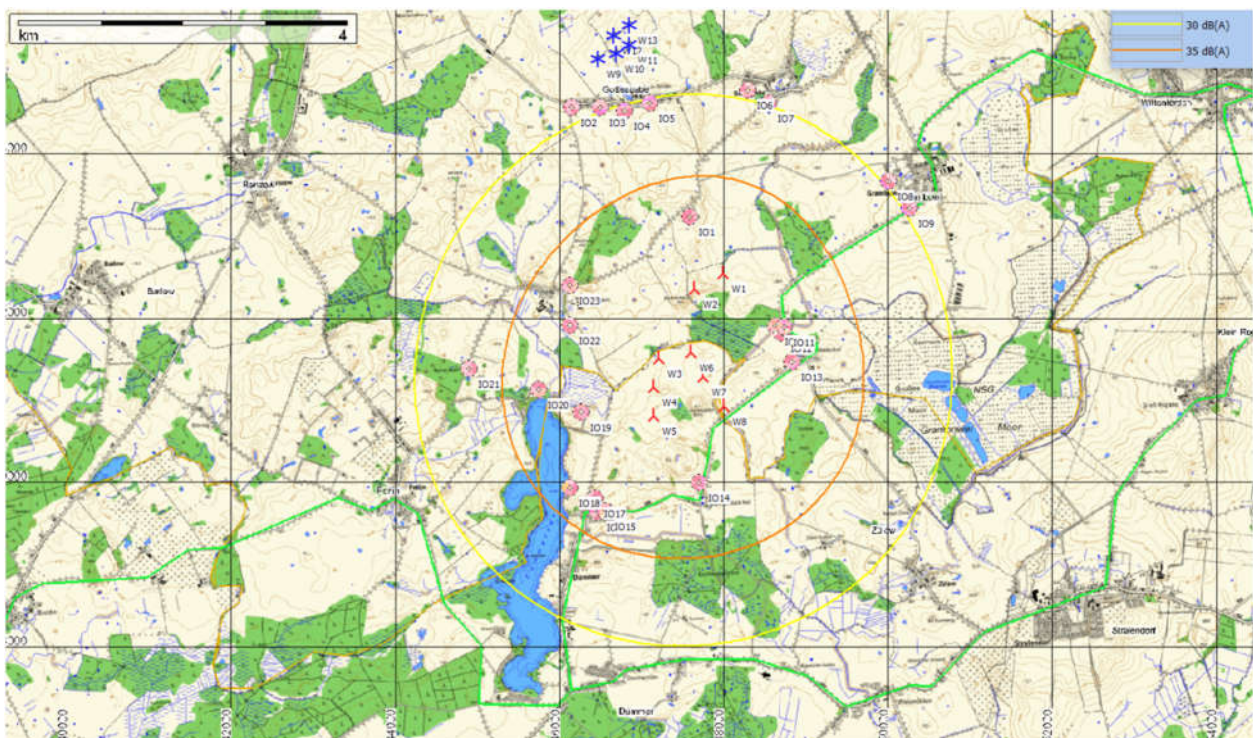


Abb. 4: Schallquellenplan des geplanten Windparks am Grambow-Dümmert mit Immissions- und Emissionspunkten

### Schatten – Emissionen

Je nach Aufstellung der Windenergieanlage und der in der Umgebung vorh. Gebäude kann von dem Schattenwurf des sich drehenden Rotors der WEA eine unerwünschte Beeinträchtigung ausgehen. Daher gehört der von WEA verursachte periodische Schattenwurf zu den Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Kritische Bedingungen können insbesondere dann auftreten, wenn Immissionsorte bei niedrigem Sonnenstand in geringem Abstand hinter den WEA liegen.

Die Beurteilung der Berechnungsergebnisse erfolgt anhand der WEA-Schattenwurf-Leitlinie.

Im möglichen Einwirkungsbereich des Schattens der geplanten 8 Windenergieanlagen im Projekt Grambow-Dümmer befinden sich die Ortslagen Groß Welzin, Grambow und Wodenhof. Die geplanten Windkraftanlagen verursachen an den im Gutachten definierten Immissionsorten Schattenwurfimmissionen, wobei es zu Überschreitungen der Richtwertempfehlungen für die max. zulässige Schattenwurfdauer insbesondere in den Ortslagen Wodenhof, Groß Welzin und in der Bungalowsiedlung nördlich des Dümmersees kommt.

Im Schattenwurfgutachten des Gutachterbüros I17 vom 20.03.2019 wurde festgestellt, dass die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfmoduls entsprechend der Richtwertempfehlungen zu begrenzen ist, sobald die Grenzwerte erreicht werden. Der Betrieb ist unter Auflage des Einsatzes eines Schattenwurfmoduls möglich.

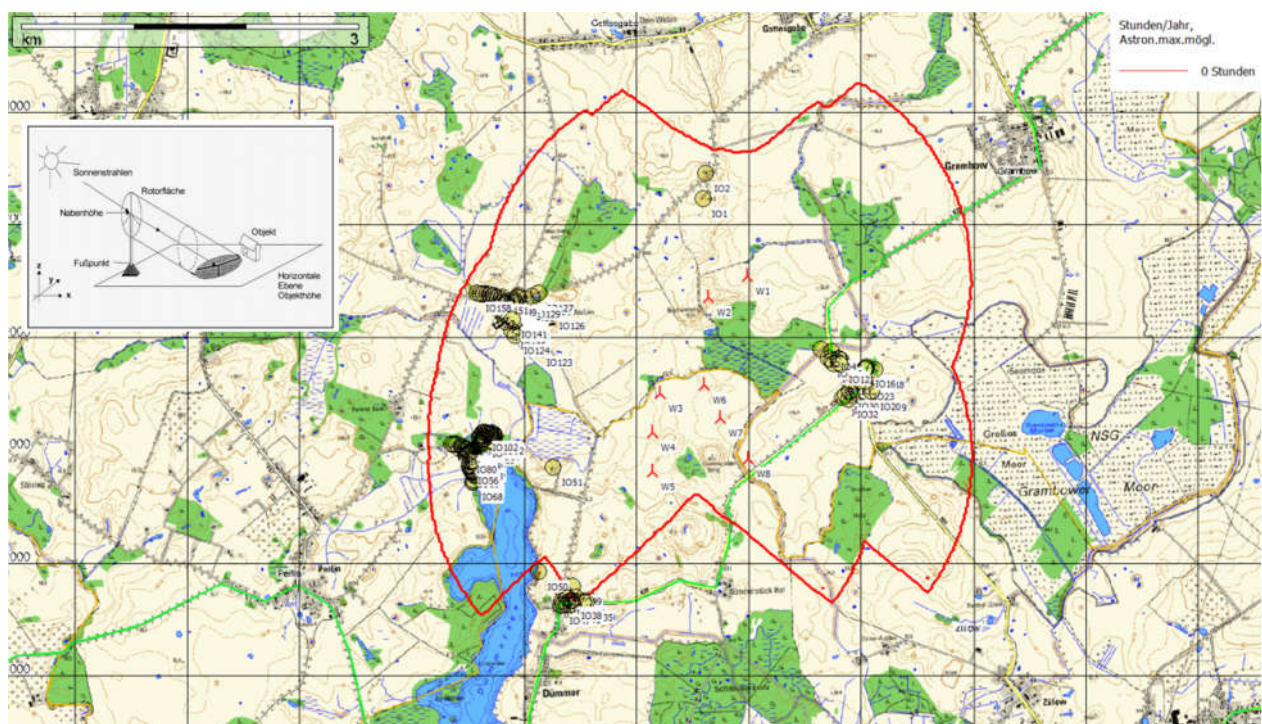


Abb. 5: Schattenwurf des Windparks am Standort Grambow-Dümmer

## Umweltverträglichkeit

Auf Antrag des Vorhabenträgers ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Umweltverträglichkeitsprüfungen umfassen dabei gem. UVPG § 3 „die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter“. Diese sind im Sinne des Gesetzes:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit;
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt;
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, und Landschaft;
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie;
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern;

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens werden im vorliegenden UVP Bericht gem. § 1UVPG i.V. m. Anl. 4 dargestellt.

In Bezug auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Fachgutachten nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zu erheblichen negativen Auswirkungen führen kann.

Die vom Vorhaben unter Berücksichtigung der umgebenden Schallquellen und Vorbelastungen ausgehenden Schallbelastungen der umgebenden Siedlungen bleiben an den relevanten Immissionsorten unterhalb der für die jeweils vorgesehene Gebietskategorie einzuhaltenden Grenzwerte.

In Bezug auf den von Rotoren der Windkraftanlagen ausgehenden Schattenwurf sind für anliegende Immissionsorte teilweise Überschreitungen der Grenzwerte zu erwarten. Durch den Einsatz von sogenannten „Schattenwurfmodulen“ in Windkraftanlagen kann die Einhaltung der Grenzwerte durch eine Betriebssteuerung sichergestellt werden.

Mit der letzten Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern geht einher, dass die vorgeschriebene Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen mittels roter Befeuerung auf eine sogenannten „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“ reduziert werden kann. Damit erfolgt eine Befeuerung nur bei tatsächlicher Annäherung von Luftobjekten und nicht im Dauerbetrieb.

Verbote des besonderen Artenschutzes sind nicht betroffen oder werden durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen unterbunden. Eingriffe in Natur und Landschaft durch Flächenversiegelung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert und vorzugweise im Umfeld des Eingriffsorts umgesetzt.

Die Betroffenheit in Form von Bau- und Bodendenkmalen ist nicht gegeben. Die betreffenden Baudenkmale werden optisch durch die umliegenden Gebäude und / oder Gehölze gut abgeschirmt bzw. liegen bei ihrer Betrachtung nicht zusammen mit den geplanten Windkraftanlagen in einer Sichtachse.

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ist insgesamt nicht mit negativen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.